Anmeldung zur Jägerprüfung in Thüringen

An die Untere Jagdbehörde		
Familienname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtso	rt
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
Telefon	E-Mail	
Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermi Jägerprüfung,* Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkten 3	-	
Ich erkläre, dass □ die Prüfungsgebühr unter Angabe des Verv Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiese □ die Ausbildung zum Jäger abgeschlossen ist □ die Ausbildung zum Jäger, insbesondere die und hiermit eine Fristverlängerung zum Nac □ ein Nachteilausgleich nach § 4 Abs. 4 der Tagen (ThürAPOJ) beantragt wird,* □ ich ausschließlich an der eingeschränkten Jägen geschränkten ge	en wurde,* t,* ie Schießausbi chreichen der I Thüringer Ausb ägerprüfung (o	ildung, noch nicht abgeschlossen ist Nachweise beantragt wird,* bildungs- und Prüfungsordnung Jagd ohne Prüfung des Sachgebiets 1 nach
Diesem Antrag sind beigefügt: □ der Nachweis über die Einzahlung oder Übe □ bei Minderjährigen die schriftliche Einverst □ der Nachweis über die Teilnahme an eine ThürAPOJ oder bei Prüfungsvorbereitunge gleichwertige Ausbildung,* □ der Schießleistungsnachweis,* □ der Nachweis einer ausreichenden Haftpflic □ die Begründung des beantragten Nachteilau	ändniserklärur er Ausbildung en außerhalb	ng des gesetzlichen Vertreters,* zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 Γhüringens der Nachweis über eine
Ich versichere, dass vorstehende Angaben nach Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtige Vorlage unzutreffender Urkunden von der Tei bestandene Prüfung für ungültig erklärt sowie eingezogen werden können.	er oder unvolls Ilnahme an der	ständiger Angaben oder im Falle der r Prüfung ausgeschlossen werde, die
Ort, Datum, Unterschrift	Unterschrift d	es gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Stand: 2020-02-07

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie im Downloadbereich des VLÜA, hier "Merkblatt zum Datenschutz"

Hinweise zur Anmeldung

Anmeldefrist:

Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

Prüfungstermin:

Etwaige Änderungen des Prüfungstermins werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Prüfungsgebühr:

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Schießleistungsnachweis:

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 ThürAPOJ ist mit dem Antrag vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche die Schießleistungen nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die Nachweise über die erbrachte Schießleistung nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ spätestens bis zu Beginn der Schießprüfung vorlegen.

Ausbildungsnachweis:

Bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens ist mit der Anmeldung ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung einzureichen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit obliegt der Prüfungsbehörde.

1. Jägerprüfung:

Bewerber für die Jägerprüfung haben den Nachweis über ihre Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche diese Ausbildung am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis über die Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ spätestens zu Beginn des schriftlichen oder mündlich-praktischen Teils der Prüfung vorlegen.

2. Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung):

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürAPOJ, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 8 Nr. 2 bis 4 ThürAPOJ beschränkt, ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung für Falkner vorzulegen.

Versagungsgründe für die Erteilung des Jagdscheins:

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird Ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 des Bundesjagdgesetzes und des § 5 des Waffengesetzes nicht geprüft. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass auch nach erfolgreich abgelegter Jägerprüfung die Erteilung des Jagdscheins versagt werden kann. Sollten Sie in dieser Hinsicht Bedenken haben, wenden Sie sich bitte vor einer Anmeldung zur Jägerprüfung an die zuständige untere Jagdbehörde.

Wir empfehlen Ihnen, sich hinsichtlich der vom Gesetz geforderten Zuverlässigkeitsprüfung möglichst frühzeitig mit der für Sie zuständigen unteren Jagdbehörde in Verbindung zu setzen, um nach bestandener Prüfung unnötige Wartezeiten bei der Erteilung des Jagdscheins zu vermeiden.